

(22)

Von den Gründungsurkunden der Wittenberger Universität*)

Ein Versuch von Prof. Dr. ANTON BLASCHKA

Als der Luxemburger Karl IV. am 7. April 1348 in seiner Residenzstadt Prag die erste Universität auf dem Boden des damaligen Deutschland gründete, ging aus den Stiftungsurkunden nicht unmittelbar hervor, ob er diesen Akt kraft seiner römisch-königlichen Würde vollzog oder lediglich als König von Böhmen, denn er vereinigte beide Würden in seiner Person. Klarheit darüber war auch nicht aus dem Wortlaut der vorher erbetenen päpstlichen Bewilligungsbulle zu erlangen, und wir haben uns bemüht, durch eine philologische Analyse und einen Vergleich mit dem Eisenacher Privilegierungsdiplom vom 14. Januar 1349 den wahren Sachverhalt aufzuhehlen. Es ergab sich daraus die wohl hinreichend große Wahrscheinlichkeit, daß Karl bei der Prager Gründung seine römisch-königliche Macht mitbeteiligt hat⁽¹⁾.

Als der sächsische Kurfürst Friedrich der Weise in seiner Residenz Wittenberg an der Elbe eine Universität errichten wollte, bestand kein Zweifel daran, daß Universitätsgründungen Reichsregal seien. Ja, es ist mir auch garnicht zweifelhaft, daß der entscheidende Anstoß zu dieser Gründung von dem deutschen König, dem Humanisten Maximilian I., ausgegangen ist⁽²⁾. Wie der sächsische Herzog die am Wormser Reichstage i. J. 1495 empfangene Anregung, die in der Richtung seiner bedachtsamen Planungen lag, aufgenommen hat, ist nicht urkundlich festgelegt. Allein sieben Jahre später unterschreibt Maximilian auf Grund einer Supplik Friedrichs des Weisen den Stiftsbrief für die Universität Wittenberg⁽³⁾.

Bei diesem hochbedeutsamen Dokument vom 6. Juli 1502 ließ es der sächsische Kurfürst nicht bewenden, sondern er ging alsbald nach Erhalt des Privilegs daran, den zum eigenen Wunsche gemachten Gedanken des Habsburgers ins Werk zu setzen, ohne sich zunächst um ein Privileg des Apostolischen Stuhles zu bemühen.

Bloß ein einziges Exemplar scheint sich von dem gedruckten Patent erhalten zu haben, mit dem der Kurfürst Friedrich zusammen mit seinem mitregierenden Bruder, dem Herzog Johann von Sachsen, dd. Weimar am 21. August 1502 die Eröffnung der neuen Universität auf den 18. Oktober festsetzte, zu ihrem Besuche

einlud und Promotionsfreiheit für die nächsten drei Jahre verkündete⁽⁴⁾.

Das Bedeutsamste an diesem Patent scheint aber im Vergleich zu früheren Universitätsgründungen die Verwendung der deutschen Sprache zu sein. Friedrich der Weise konnte sehr gut Lateinisch, sprach es aber nicht gern.

Das Patent lautet:

Allen vnd yedlichen, waß stands oder wesens die sind, geistlichen vnd werntlichen, empieten Wier von Gottes gnaden Friderich, des heiligen Römischen reichs erzmarschalk vnd chürfürste, vnd Johannes, gebrödere herzogen zu Sachssen, lantgrauen in Döringen vnd marggrauen zu Meissen, Vnnsern freüntlichen dienst vnd was Wir liebs vnd gûts vermögen, grûß, gnade vnd alles gûte, wie sich das eynem yeden nach seinem stande gebürt, vnd fügen euch hirmit (zu) wissen:

Nachdem Wier betrachten vnd bewegen, das viel leüte vnd personen sind vom adel vnd anderen stenden, die zu lernen lieb vnd neigung haben, auch darzu geschickt erfunden, werden des durch vnßleiß vnd mangel gûter vnd gelehrter meister verhindert vnd geseumt, darumb Wier fürgenommen, Gott dem allmechtigen zu lobe, gemeinem nütze vnd Vnnsern vnderthanen vnd anderen zu fürderung etlich gelerte personen, doctores vnd meister in Vnnsers stat Wittemberg an der Elbe, in Vnnsers hertzog Friderichs churfürstenthum zu Sachssen gelegen, zu bestellen, vnd verorden, vß vergunst vnd erlaubnus der oberhant, in den freyen künsten, der heiligen schrift, geistlichen vnd werntlichen rechten, ertzenei, poeterey vnd andern künsten vff ytz- und Luce deß heyligen ewangelisten fest anfanglich zu lesen vnd exerciren, auch in denselben künsten zu promouiren, vnd haben vß sündern gnaden verordnet, das die jenen, die da studiren sollen in berürten faculteten, drey jare die nechsten nach eynander volgend frey promouirt werden. Wir wellen auch die personen, so an gedachtes ende zu lesen vnd zu studiren kommen, mit gebührenden freyheiten fürsehen, dabey hanthaben vnd gnediglich beschützen. Darnach sich ein yeder mag haben zu richten.

Geben in Vnser Stadt Wymar, am tag deß heyligen aposteln Bartholomei, nach Christi vn-sers Herren gebürt M v^e vnd ij. jar.

*) Mit einem Lichtbild am Schluß des Heftes.

rakter haben die Formen des Doppel-s, das stets aus einem runden und einem langen Zeichen zusammengesetzt ist, während sonst immer die runde Form gebraucht wird. Die Zeichen *u* und *v* werden ebenfalls ohne Rücksicht auf die Aussprache für den vokalischen und konsonantischen Laut gebraucht, indem am Wortanfang *v*, im Wortinnern durchwegs *u* erscheint (einen Durchbruch dieser Regel bedeutet das *uel* in Zeile 13 und das *ut* in Zeile 4 und 16); so schrieb auch *Sortes* und *Karl IV.* persönlich. Herkommen ist ebenfalls die Form *ij* beim Zusammentreffen zweier *i*.

Alle diese Besonderheiten werden in unseren Editionen — abgesehen von kunsthistorischen — gemein hin verwischt und einer Normalisierung geopfert, die obendrein durch Einführung der deutschen Interpunktion vielfach den Zugang zur historischen Lesung versperrt, während sie doch das Sprachliche leichtfaßlich machen will. In allen Fällen, die — wie der Stiftsbrief für die Universität Wittenberg — paläographisch keine Schwierigkeiten machen, wäre einer solchen Edition die verkleinerte Wiedergabe des Originals mit Maßstab und Zeilenzählung samt einer Übersetzung vorzuziehen⁽⁹⁾. Bei der Leistungsfähigkeit unserer Reproduktionstechnik ist dies durchaus möglich⁽¹⁰⁾. Und in unserem Falle rechtfertigt der bedeutsame Anlaß vollauf den Aufwand. Man vergleiche die Anlage am Schlusse des Heftes.

Die folgende deutsche Übertragung — eine unter vielen möglichen — möge in das Verständnis des Originaltextes einführen. Die Gliederung des Inhaltes wird auf diese Weise klarer und die eingehende Behandlung des Originals leichter.

Wir Maximilian, durch Huld der göttlichen Milde römischer König, immer Mehrer des Reiches und König von Ungarn, Dalmatien usw., Erzherzog von Österreich, Herzog von Burgund, Lothringen, Brabant, Steiermark, Kärnten, Krain, Limburg, Luxemburg, Geldern, Landgraf von Elsaß, Fürst von Schwaben, Pfalzgraf von Habsburg und Hennegau, gefürsteter Graf von Burgund, Flandern, Tirol, Görz, Holland, Seeland, Pfirt, in Kyburg, Artois, Namur und Zutphen, Markgraf des heiligen Römischen Reiches an der Enns und zu Burgau, Herr von Friesland, der Windischen Mark, von Mecheln, Portenau und Salins,

Tuen kund mit diesem Briefe jedermänniglich: Zu dieser Höhe des Römischen Reiches durch göttlichen Ratschluß erhoben, müssen Wir vor allem fleißig Umschau halten, daß die Wissenschaften, edlen Künste und freien Studien in glücklichem Fortgang zunehmen, damit Unsere Untertanen aus der Quelle göttlicher Weisheit schöpfen und zur Verwaltung des Staatswesens und zur Besorgung der übrigen menschlichen Bedürfnisse geschickter werden. Und da aller Wissenschaften Schutz und Schirm in den Händen der Lenker des Römischen Reiches ruht, so bedenken sie auch die

Lehrer der Wissenschaften nach Gebühr mit Belohnungen, Ehrungen und Privilegien und haben überall im heiligen Römischen Reich Gymnasien eingesetzt und errichtet. Nun ist Uns jüngst von dem erlauchten Herzog Friedrich von Sachsen, Erzmarschall des heiligen Römischen Reiches, Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen, Kurfürsten und Unserem vielgeliebten Vetter, die Bitte vorgetragen worden, Wir möchten zum Aufnehmen der erwähnten freien Studien und edlen Künste ein Generalstudium, mit anderen Worten eine Universität oder Gymnasium, in der Stadt Wittenberg unter seiner Herrschaft und Botmäßigkeit einsetzen und kraft Unserer königlichen Macht errichten und bestätigen. Wir wollen also nach dem Vorbilde Unserer Vorgänger seiner Bitte willfahren, denn Wir haben angesehen und betrachtet die ungezählten nützlichen Dienste, welche der genannte Herzog und seine Vorgänger Uns und dem heiligen Reiche erwiesen und geleistet haben, auch erwogen, daß nicht bloß die genannte Stadt bei ihrer günstigen Lage zur Einsetzung eines Gymnasiums geeignet ist, sondern daß auch die Bewohner und Nachbarn jener Orte ein Universalstudium daselbst notwendig brauchen, damit die jungen Leute noch mehr Lust und Liebe haben, die Studien und Künste zu ergreifen, wenn ihnen in der Nachbarschaft ein Gymnasium zur Verfügung steht, und Wir haben daher mit vorgehabtem zeitigen Rat Unserer Fürsten, Grafen, Freiherren, Edlen und Freien, mit vorbedachtem Mut, mit rechtem Wissen, aus freien Stücken und aus der Fülle Unserer königlichen Macht eine Universität beziehungsweise ein Generalstudium oder Gymnasium in der genannten Stadt Wittenberg eingesetzt und errichtet und verbriefen dies nunmehr hiemit. Wir wollen demnach und gebieten, daß fürderhin Doktoren einer jeden Fakultät ohne Unterschied und geeignete Personen, welche der erwähnte erlauchte Herzog oder seine Nachfolger oder die von ihnen dazu Bevollmächtigten bestimmen, Macht und Gewalt haben, an der genannten Universität in allen Fakultäten, nämlich in der heiligen Theologie, in beiderlei Recht, dem kanonischen wie dem bürgerlichen, in den Künsten und in der Medizin sowie auch in der Philosophie und in allen und jeglichen Wissenschaften zu lesen und Vorlesungen, Disputationen, Repetitionen und Conclusionen öffentlich vorzunehmen und zu halten und die genannten Wissenschaften zu lehren, zu erklären, zu erörtern und zu erläutern und alle schulmäßigen Verrichtungen auszuüben auf die Weise und nach der Ordnung, wie dies an den übrigen Universitäten und öffentlichen Gymnasien üblich ist.

Diese Studien werden einen um so erspriechlicheren Aufschwung nehmen, wenn für die Hochbegabten mit fachlichem Wissen entsprechende Ehrenstellen und Würdegrade ausgesetzt werden, damit die Verdienten dereinst ihre gebührende Anerkennung für ihre Mühen erlangen. Wir bestimmen daher und gebieten: die Doktorenkollegien, welche der genannte erlauchte Herzog in einer jeden

Fakultät durch Auswahl dazu geeigneter und vor den übrigen hervorragender Doktoren in diesen Fakultäten einsetzen wird, sollen Macht haben, diejenigen, welche auf Grund einer strengen und sorgsamten Prüfung durch Doktoren des Kollegiums — wobei Wir die Doktoren jedes Kollegiums im Gewissen verpflichtet haben wollen und sie hiezu unter Eidespflicht verbinden — in jeder Fakultät nach Art und Gewohnheit und in feierlicher Form, wie sie sonst an den Universitäten beobachtet wird, für fähig erachtet worden sind, die Palme in ihrem Wettstreit zu erringen, in der Fakultät, in der sie ausstudiert, sich der genannten Prüfung unterzogen haben und sich nach Brauch und entsprechend den Statuten und Verordnungen, welche der genannte Herzog erlassen wird, durch würdige und ehrsame Männer aus der Mitte des Kollegiums haben vorstellen lassen, zu dem eigentlichen Examen zuzulassen, nach Anrufung des heiligen Geistes um seinen Beistand zu examinieren, und wenn sie auf diese Weise geschickt, geeignet und fähig dazu befunden und erklärt worden sind, sie zu Bakkalaren, Magistern, Lizentiaten oder Doktoren entsprechend dem Wissen und der Wissenschaft eines jeden einzelnen zu erkiesen und mit der entsprechenden Würde auszuzeichnen, auch durch Aufsetzen des Biretts und Darbietung des goldenen Ringes und des Kusses und in der sonst gewohnten feierlichen Weise einzukleiden und ihnen die übliche Tracht und die Abzeichen der genannten Würden zu übergeben und zu übertragen. Und die Doktoren, die an dieser Universität promoviert worden sind oder noch promoviert werden, dürfen und können an allen Orten und in allen Ländern des heiligen Römischen Reiches und in allen Landen frei und ungehindert alle Verrichtungen der Doktoren tun und ausüben: lesen, lehren, interpretieren und glossieren, sich auch aller und jeglicher Privilegien, Vor- und Ausnahmsrechte, Freiheiten, Bewilligungen, Ehren, Vorzüge, Begünstigungen und Indulte erfreuen und bedienen, deren sich die übrigen Doktoren, die zu Bologna, Siena, Padua, Pavia, Perugia, Paris und Leipzig und an anderen privilegierten (General-) Studien promoviert und ausgezeichnet worden sind, erfreuen und bedienen, aus Gewohnheit oder von Rechts wegen.

Damit übrigens die genannte Universität oder das Gymnasium auf einer sichereren und festeren Grundlage ruhe, wenn es von eigenen Vorständen geleitet wäre, so geben und gewähren Wir den an der genannten Universität jetzt und künftig befindlichen Doktoren und Scholaren mit Zustimmung des genannten Herzogs oder seiner Nachfolger die Macht und das Recht, Statuten, Satzungen und Ordnungen nach dem Brauch der anderen Universitäten zu verfassen und zu schaffen und einen Rektor der Scholaren und Syndici sowie sämtliche anderen Universitätsbeamten zu erküren und zu erwählen, wie es ihnen förderlich und dienlich erscheinen wird. Wir geben und gewähren aus Unserer königlichen Macht den Rektoren, die so von ihnen erkoren und gewählt werden sollen, das

Recht und die Rechtsprechung über die Schüler, auch sie vorzuladen, zu verhören, zu richten, das Urteil zu vollstrecken, sie zu strafen und alle anderen Verrichtungen des ordentlichen Richters auszuüben und ihnen zum Recht zu verhelfen. Wir exemieren dabei die Doktoren und Scholaren der genannten Universität von der Rechtsprechung und Obrigkeit jeglicher Herrschaft, jeglichen ordentlichen Richters oder jedes anderen, Uns, den genannten Herzog und seine Nachfolger angenommen.

Damit überdies die Universität selbst, durch gebührende Vorrechte gestützt, keiner anderen noch so berühmten Universität nachstehe, wollen und gebieten Wir kraft gegenwärtigen Briefs: die genannte Universität sowie die Doktoren, die Schüler und diejenigen, welche daselbst irgendwelcherart Würde oder Grad annehmen, sollen sich aller und jeglicher Gnaden, Ehren, Würden, Vorzüge, Vorrechte, Privilegien, Bewilligungen und Immunitäten, Begünstigungen und Indulte und aller anderen beliebigen Vorteile erfreuen und sie besitzen, auch sich ihrer zu bedienen, sie zu genießen, sich ihrer zu erfreuen und sie zu besitzen Macht und Gewalt haben, wie sich ihrer die Universität zu Bologna, Siena, Padua, Pavia, Perugia, Paris und Leipzig und andere privilegierte (General-) Studien und die Doktoren, die Schüler, die Promovierten oder mit irgendwelcherart Würde oder Grad ausgezeichneten erfreuen und sie besitzen, aus welchem Grunde immer, aus Gewohnheit oder von Rechts wegen, unbeschadet irgendwelcher Privilegien, Indulte, Vorrechte, Gnaden, Satzungen, Verordnungen, Gesetze, Konstitutionen, Reformationen, Exemtionen oder irgendwelcher anderer gegenteiliger Bestimmungen; sie alle samt und sonders heben Wir mit Unserem rechten Wissen, wie vorbesagt, mit vorbedachtem Mute und aus freien Stücken in diesem Punkte auf und wollen sie kraft gegenwärtigen Briefes aufgehoben haben. Es soll also überhaupt keinem Menschen erlaubt sein, diesen Gnadenakt Unserer Schöpfung, Einsetzung, Gründung, Errichtung, Unseres Indultes, Unserer Gnade, Derogation, Konstitution, Konzession und Unseres Privilegiums zu brechen oder ihm in irgendwelcher frevelhaften Weise zuwiderhandeln oder ihn auf irgendwelche Art und Weise zu verletzen und zu brechen. Sollte sich's aber jemand unterstehen, so soll er wissen, daß er Unserer und des heiligen Reiches schwerster Unnade, dazu einer Pön von hundert Mark gediegenen Goldes, sooft einer zuwiderhandelt, unnachsichtlich verfallen sein wird, deren eine Hälfte Wir zugunsten Unseres kaiserlichen Säckels oder Schatzes, die andere Hälfte aber zugunsten der Geschädigten anzuwenden gebieten. Zu Urkund dieses Briefs unter Unserem gewöhnlichen anhängenden Siegel.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Stadt Ulm, am 6. Juli im Jahre des Herrn Eintausendfünfhundertundzwei, Unserer Reiche des Römischen

im siebzehnten, des Ungarischen aber im dreizehnten Jahre.

[Eigenhändige Unterschrift:]

Maximilian, König.

[Auf der Plica rechts:
von der Hand des Kanzlers:]

Auf höchstehenden Befehl
des Königs:

Serntein.

[Auf der Rückseite:]

Registriert. Nikolaus Ziegler.

[Ein Kollationsvermerk ist nicht vorhanden.]

Die laute Lesung der Übertragung dauert etwas über eine Viertelstunde, die Lesung des Originals genau eine Viertelstunde. (Der Prager Stiftsbrief ist in fünf Minuten vorgelesen.) Mit einer Stoppuhr läßt sich die Feststellung mühe-los nachprüfen.

Der zeitliche Ablauf ist aber der beste Maßstab für das Gewicht und die Bewertung des Gesprochenen, dessen Bewahrerin die Schrift ist. Bei gleichmäßiger räumlicher Ausbreitung darf man allerdings ohne große Gefahr den Verlauf der einzelnen Teilzeiten auch an den Raumstrecken ablesen. Beim Original müssen wir also auf die Abkürzungenfrequenz achten, was beim Volldruck entfällt.

Die Wittenberger Stiftungsurkunde besteht wie andere rechtssetzende Dokumente aus mehr oder minder stereotypen Teilen formelhaften Charakters, die bei einunddemselben Aussteller nur geringen Veränderungen unterliegen und auf lange Zeit vielen Diplomen gemeinsam sind. Das sind zunächst das Protokoll und das Eschatokoll (letzterem wären hier die *Comminatio*, die Strafsanktion mit der Pönformel, die *Corroboratio* und das Datum zuzuzählen, während dem ersteren der Herrschertitel mit der Promulgationsklausel zugehört). Von diesen beiden mehr starren Gliedern wird die *Arenga* oder *Quasi-Arenga* mit der *Narratio* und *Dispositio* eingeschlossen, welche zwar keineswegs völlig jeder Form und Tradition bar sind, immerhin aber eine gewisse Freiheit gestatten, oder von anderem Gesichtspunkt: an den Dictator, wie man den Verfasser von Urkundentexten nennt, höhere Anforderungen und Ansprüche stellen.

Die Kunst des Dictators bewährt sich nun darin, wie er es versteht, den aktuellen Part dem zeitgegebenen Rahmen einzufügen und im Ganzen und seinen Teilen zu organisieren, abzustimmen und gegeneinander abzuwägen, wobei eine soziale Produktion, wie sie im kanzleimäßigen Betrieb schon damals anzunehmen ist, mitunter Störungen in das ursprüngliche Konzept des Dictators bringen, Unruhe stiften und den beabsichtigten gleichmäßigen Fluß hemmen oder beschleunigen kann.

Dank glücklichen Vorarbeiten haben wir beim Prager Stiftsbrief die Kompositionsarbeit des Dictators Sortes bis ins einzelne verfolgen können

und haben bewundernd das handwerkliche Entstehen eines Mosaiks beobachtet, das als fertiges Gebilde den Ursprung und die Herkunft der Werkstücke vor dem Betrachter verhüllt und nur dem geschärften Obre einigermaßen deutlich und vernehmbar macht, was dem Blicke entgeht.

Im Wittenberger Stiftsbrief Maximilians müssen wir vorläufig den Kern seines Textes als Ganzes nehmen, denn es fehlen uns hier und jetzt die Behelfe, die uns vielleicht später etwas über die Vorurkunde und Vorlage und so über den technischen Werdegang des Dokuments auszusagen gestatten mögen.

Unter Berücksichtigung der notwendigen Pausen erfordert der Herrschertitel samt Promulgationsformel eine Minute Sprechzeit, ebensoviel mit einer Zugabe das oben gekennzeichnete Eschatokoll, so daß dieses dem Protokoll gegenüber als wachsendes Glied angesprochen werden kann.

Dem Sonderfalle unseres Universitätsdiploms ist der Hauptteil gewidmet, auf den insgesamt dreizehn Minuten entfallen.

Durch deutliche Einschnitte heben sich darin folgende Stellen voneinander ab, durch tief-tonige Satzschlüsse ohrfällig:

- I. *Cum in primis bis observari solitus est.*
Z. 4—Z. 15. (5 Minuten)
- II. *Et quoniam bis consuetudine vel de iure.*
Z. 15—Z. 25. (4 Minuten)
- III. *Cacterum bis successorum suorum.*
Z. 25—Z. 29. (2 Minuten)
- IV. *Praeterea bis volumus per presentes.*
Z. 29—Z. 34. (2 Minuten)

Wir sind heute so sehr gewohnt, eine Periode wie die Gruppe I als unberührbare Ganzheit anzusehen, daß wir um der grammatischen Spannung willen ihren Gliedern keine Selbstständigkeit mehr zuerkennen. Allein diese Großperiode enthält diplomatisch verschiedene Elemente, welche von den kundigen Zeitgenossen — und für solche war doch das Diplom bestimmt — ohne weiteres in ihrer Eigenbedeutung empfunden und gegeneinander abgegrenzt wurden. Die besondere Technik der lateinischen Syntax gestattete ihnen dann und gestattet auch uns, durch Atempausen nach Hochschluß auch dieses Satzgefüge aufzugliedern. Auf diese Weise erhalten wir in dieser langen Periode I entsprechend der diplomatischen Funktion als a) *Arenga-Narratio* (*Petitio*), b) *Deliberatio* und grundlegende *Dispositio* die Unterteilung

- a) *Cum in primis bis confirmaremus.*
Z. 4—Z. 8. (2 Minuten)
- b) *eius precibus bis observari solitus est.*
Z. 8—Z. 15. (3 Minuten)

Damit ist gegenüber dem einleitenden Herrschertitel (1 Minute) in der Periode I der zeitliche Aufbau nach dem Gesetze der wachsenden Glieder ohrfällig und im Ausmaß des Schrifttextes auch augenfällig unverkennbar entwickelt,

und zwar nach den Verhältnissen des Goldenen Schnittes in der Laméschen Reihe: (0,1), 1, 2, 3, 5, 8 usw. nach dem Gesetze a , b , $(a+b)$, $(a+2b)$, $(2a+3b)$, $(3a+5b)$ usw. Es entsteht so ein Kettengeflecht aufsteigender Ordnung, das zwingend nötigt, die Sätze der Perioden II+III+IV zu einer höheren Einheit zusammenzufassen, was sie doch als weitere Ausführung der Dispositio auch sind, und das Maß von 8 Zeiteinheiten, das wir dafür bereits gefunden haben, fügt sich dem theoretischen Postulat als dessen erfreuliche Bestätigung ein. Wir wollen dabei keineswegs die offenkundige Zweigliedrigkeit der Periode II in Abrede stellen, wie sie sich sowohl grammatisch als sprechtechnisch darbietet (2 + 2 Minuten), und ebensowenig die feinere Struktur der Perioden III und IV ableugnen oder verwischen; das wäre töricht, denn beide enthalten nicht unwichtige Verfügungen. Während I die vollzogene Universitätsgründung ausspricht, regelt II den Vorgang bei den Promotionen und die Rechte der Promovierten, III behandelt die Universitätsautonomie und IV setzt die Gleichberechtigung der neugegründeten Universität mit allen anderen privilegierten Generalstudien fest, wobei ebenso wie bei der Privilegierung der Doktoren sieben Universitäten zum Vergleich angeführt werden.

Die Siebenzahl als typische Zahl im Hinblick auf die sieben freien Künste und die sieben Gaben des heiligen Geistes ist nur eine textliche Variante zu den äußeren kompositorischen Elementen unseres Diploms, die bereits aufgezeigt worden sind. Die Aufzählung von sieben Studienstätten hat hier also neben ihrem materiellen Inhalt auch eine symbolische Bedeutung, wie wir dies auch bei der Neunzahl der Vorrechte annehmen dürfen (im Hinblick auf die Neunzahl der Musen).

Fassen wir den konkreten Inhalt ins Auge, der sich in den Bestimmungen des Wittenberger Stiftungsbriefes Maximilians darbietet, so erscheint der Prager Stiftsbrief demgegenüber, der keine Strafsanktion enthält, darin dem Patent Friedrichs gleich, mehr ein Programm und eine Umrisskizze, der noch die tatsächliche Vervollständigung fehlt, die im Eisenacher Diplom vorliegt; es ist dabei interessant zu verfolgen, wie das letztgenannte Diplom den durch die Papstbulle erteilten fünf Vorrechten der Prager Universität (einer runden Zahl) noch als sechstes die Exemption hinzufügt, was — über den rechtlichen Inhalt hinaus — keineswegs ohne Symbolwert ist. Aus der formalen und wortformalen Struktur des Prager Stiftsbriefes und des Eisenacher Diploms, die durchwegs aus Zwei- und Dreigliedrigkeit organisiert ist, wird hier gleichsam die Summe und das Produkt gezogen. Übrigens ist Sechs die „vollkommene Zahl“ schlechthin. In dem Maximilianschen Diplom erscheint in den Vorrechten die runde Fünf gedoppelt.

Was aber dem Prager Stiftsbriefe — von der Universitätsgründung als Entschlußinhalt abgesehen — an aktueller Konkretetheit abgeht, ist durch ein scharfes Relief der akustischen Form stark überwogen. Nicht bloß die zwei großen Perioden, aus denen diese Goldene Bulle ihrem Inhalte nach besteht, sind durch charakteristische Klauseln abgesetzt, sondern weit ins Satzinnere hinein ist das Satzgefüge von einem unüberhörbaren Cursuswillen beherrscht, hier wie in dem ergänzenden Eisenacher Diplom. Es ist der *Velox* (‘-’, ‘-’-), der hier den Punktschlüssen das Gefälle gibt. Im Wittenberger Stiftsbrief dagegen haben wir im Hauptteil folgende Punktschlüsse:

- Z. 15 *obseruāri solitus est*. (Spondeodaktylus)
- Z. 25 *consuetudine vel de iure*. (Velox in Zerfallsform)
- Z. 29 *successorum suorum*. (Planus)
- Z. 34 *volumus per presentes*. (Velox in Zerfallsform)

Auch die Virgaschlüsse des Prager Stiftsbriefes zeigen ein Übergewicht von Veloces. Entsprechende Virgaschlüsse des Wittenberger Diploms (nach unserer Editionsgepflogenheit gesagt, denn im Original ist diese Interpunktion — wie bereits hervorgehoben — seltener gebraucht) zeigen ein anderes Gesicht:

- Z. 4 *prospicere debemus*, (Velox)
- summant augmentum*, (Planus)
- 5 *reddantur optiores*, (Trispondiacus)
- 5/6 *moderatores constatat*, (Planus)
- 6 *instituerunt et exererunt*, (Velox mit verschobener Wortgrenze)
- 7 *nostri charissimi*, (Tardus)
- 8 *erigeremus et confirmaremus*,
- 9 *exhibitis et praestitis*,
- 10 *gymnasio commoda*, (Nebenform des Tardus)
- ibidem necessarium sit*,
- incitentur, et animentur* (Velox mit verschobener Wortgrenze)
- 12 *erigimus et instituimus*,
- 30 *universitati postponatur*, (Trispondiacus)
- volumus per presentes*, (Velox in Zerfallsform)
- 31 *gaudeant et potiantur*,
- 32 *aliis quibuslibet*,
- 33 *consuetudine vel de iure*, (Velox in Zerfallsform)
- 34 *contrarium fatientibus*,

Hier wird das charakteristische Drittel an Veloces nicht erreicht und die Überzahl zeigt große Streuung mit unbestimmten Formen, welche das statistisch erforderliche charakteristische Drittel an Häufigkeit überwiegen. Die wirklich vorhandenen Veloces zeigen Zerfallsformen oder verschobene Wortgrenzen.

Der Cursuswille ist demnach in Verfall und die tatsächlich vorkommenden Fälle bewährter

Cursusübung gehen auf Formeln und Formulare zurück. Selbst in Fällen, da das verwendete Wortmaterial die Herstellung eines Normalcursus ermöglicht hätte, wird die Gelegenheit verschmäht. Man könnte fast paradox sagen, daß die Klauseln in das Satzinnere gewandert sind, wo man ihnen im Verborgenen ein Rückzugsdasein gönnt.

- In Z. 20 würde durch Umstellung aus *presentari fecerint* der regelrechte *Velox: fecerint presentari*, erstellbar sein, 9 wäre, wenn beabsichtigt, aus *exhibitis et praestitis* durch eine leichte Variatio der *Velox exhibitis praestitisque*, herzustellen gewesen, 27 wäre es möglich gewesen, einen *Velox* zu formen durch Umstellung der verwendeten Wörter in der Reihenfolge *auctoritate nostra regia dantes et concedentes*....
- 25 aus *suis gubernatum magistratibus* wäre ebenso leicht eine *Velox*wendung s. *magistratibus gubernatum* entstanden,
- 15 ebenso wäre die Punktklausel *obseruari solitus est*, zu einem guten *Tardus obseruari est solitus* geworden oder auch zu einem *Velox est solitus obseruari*, wenn man eben gewollt hätte,
- 10 aus *ibidem necessarium sit* hätte man mindestens machen können: *necessarium sit ibidem*, usw.

Zwar zeigen die als Klauseln erscheinenden typisch mittelalterlichen Schemata prosodische Formen, die an antike Übung gemahnen, wenn beim *Planus* der *Molossus* die Grundlage bildet, beim *Tardus* der *Creticus*, beim *Velox* und *Trispondiacus* der *Dichoreus*, oder wenn bei den unbenannten Klauseln ähnliche Abfolgen auftreten, doch ist nicht gleichzeitig auch eine — etwa päonische — Regelung der Anfänge wahrzunehmen, und so kann das Ergebnis unserer Betrachtung nur die Feststellung sein, daß es sich hier um ein Produkt der Übergangszeit handelt, in welchem, namentlich im Innern, noch viel Mittelalterliches mitgeschleppt wird, ohne daß sich eine klare neue Form völlig durchgerungen hätte.

Und was wir an den ohrfälligen Satzschlüssen abgelesen haben, dürfen wir zur Kontrolle an dem syntaktischen Aufbau überprüfen.

In Z. 4 finden wir das Satzgefüge: *prospicere debeamus, ut summant augmentum*, eine Wendung die nichts Auffälliges an sich hat. Ein *finale* *ut* folgt ebenso uncharakteristisch in Z. 7 *exhibita . . . petitione . . . , ut instituamus*. Die Begründung in Z. 10 *necessarium sit, ut . . . incitentur* ist ebenso üblich wie in Z. 16 *(si) gradus statuatur, ut . . . reportent*. Bereits in Z. 10 hätte es freilich heißen können: *quo . . . incitentur*, da der Komparativ *alacrius* folgt, wie wir dies in Z. 25 in der analogen Verbindung *quo solidiori et firmiori sistat*

fundamento tatsächlich finden. Die Aufforderung in Z. 16 *ordinamus, ut . . . possint* hätte ebenso wenig etwas Ungewöhnliches an sich, wenn sie nicht fortgesetzt würde in Z. 22 mit *quodque . . . debeant*, wie wir schon in Z. 12 lasen: *decernentes, quod . . . possint* und wie wir dies gegen Schluß in Z. 30 ebenso wiederfinden: *decernimus . . . , quod . . . (31) gaudeant*. Solche Wendungen mit *quod* nach Verben des Befehlens sind bei klassischen Schriftstellern des Altertums nicht belegt, und wir finden auch nirgends vor der christlichen Zeit *considerantes . . . , quod* wie bei Maximilian Z. 9. — Bei der Gegenprobe mit dem a. c. i. ergibt sich Z. 34 die periphrastische Wendung *quibus . . . derogatum esse volumus* und Z. 37 *reliquam partem . . . decernimus applicari* (obendrein noch formelhaft).

Das Maximiliansche Diplom zeigt also auch in syntaktischer Hinsicht die Merkmale einer Mischung, die für den Typus des mittelalterlichen Lateins charakteristisch ist, ihm seine umfassende Ausdrucksmöglichkeit und eine gesteigerte Fähigkeit der Variatio gibt, wie auch ein Blick auf die Formenlehre lehrt, denn *fiendas* Z. 19/20 entstammt keineswegs dem Streben nach einer „reformatio“ des Lateins nach dem Kanon der klassischen Schriften des Altertums. Erst nachträglich bemühte sich der Kurfürst um ein Diplom der päpstlichen Kurie.

Aber die fortschrittlichere Tendenz der kaiserlichen Kanzlei wird deutlich im Vergleich mit der Bestätigungsurkunde des Kardinals Raimundus Peraudi dd. „*Magdeburge . . . anno millesimo quingentesimo secundo, quarto Nonas Februarii, pontificatus . . . Alexandri . . . undecimo*“⁽¹⁾. (Da das 11. Pontifikatsjahr Alexanders VI. erst ab August 1502 lief, ist ersichtlich, daß der Kardinallegat nach dem *Calculus* Florentinus datierte, so daß die Urkunde zum 2. Februar 1503 anzusetzen ist.) Die Charakteristik der Klauseln folgt den Normaltypen, Zerfallsformen und verschobene Wortgrenzen sowie hybride Formen drängen sich nicht vor: die vier-silbigen *Velox*kadenzen müßten sonst als *Dichoreen* ausgebildet sein, was keineswegs die Regel ist, die *Tardus*kadenzen müßte gespalten sein und im Schlußwort einen *Creticus* haben, die letzte Tonsilbe des *Planus* müßte prosodisch lang sein. In der von dem Legaten vollzogenen päpstlichen Bestätigung liegt also noch traditioneller mittelalterlicher *Cursus* vor.

In den Ausmaßen ist das Diplom des Legaten größer als der königliche Stiftsbrief, nämlich 43,5:72 cm, Plica 12 cm hoch, das Pergament dicker, aber auch anfälliger, so daß der heutige Erhaltungszustand verhältnismäßig schlecht ist. Da diese Urkunde aber in 9 cm Abstand nur 14 Zeilen unterbringt, erscheint das Diplom Maximilians für sich betrachtet größer. Die Unterschrift des Kardinals ist noch nicht üblich geworden, das Siegel und das Handzeichen des Protonotars Fridawer auf der Plica genügte.

Das Diplom besagt in deutscher Übersetzung:

Wir Raimund, durch göttliche Erbarmanis der hochheiligen römischen Kirche Kardinalpriester des Titels S. Maria nova, Bischof von Gurk, in ganz Deutschland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Friesland, Preußen und allen ihren Provinzen, Städten, Ländern und Orten, die auch dem Heiligen Römischen Reich in Deutschland untertan sind und ihnen zunächst liegen, des Apostolischen Stuhls Legatus a latere, zu immerwährendem Andenken.

Aus der Uns von dem Heiligen Apostolischen Stuhl auferlegten Legatenpflicht erwägen Wir im Kämmerlein Unseres Herzens beständig, wie schwere Verluste die heilige Mutter Kirche aus Mangel an gelehrten Männern erleidet, und sind gerne zu allem bereit, was durch eine Vermehrung der Studienstätten, ohne die man Wissen nicht erwerben kann, der Absicht edler Menschen, die sich dem Studium der Heiligen Schriften und überhaupt der Künste widmen wollen, zum gebührenden Ziele verhilft, wodurch der Staat in geistlicher und weltlicher Hinsicht mit Gottes Hilfe recht gelenkt werden kann. Nun besagte jüngst eine von seiten des erlauchtesten Fürsten Friedrich, Herzogs von Sachsen, Kurfürsten des Heiligen Römischen Reiches, eingebrachte Bittschrift, er habe in vorsorglicher Erkenntnis, wie vielfältige Frucht in der Kirche Gottes für die Wahrnehmung der Sache unserer Religion geschulte Männer schaffen und hervorbringen können, aus besonderem Eifer für die wissenschaftlichen Studien die Stiftung, Errichtung und kaiserliche beziehungsweise königliche Privilegierung einer Generaluniversität von vier Fakultäten in der seiner Botmäßigkeit untertänigen Stadt Wittenberg in der Diözese Brandenburg von unserm unüberwindlichsten Römischen König Maximilian und mit dessen rechtem Wissen erlangt, wie dies in einem darüber ausgestellten Brief des Königs Maximilian selbst ausführlich begriffen ist. Die Bittschrift besagte ferner, daß diese Generaluniversität von vier Fakultäten in dem genannten Orte, mit Beistand der göttlichen Gnade feierlich mit den gebührenden Rechten und Auszeichnungen errichtet, mit Gottes Hilfe einen bemerkenswerten Aufschwung genommen und für die Zukunft einen noch größeren verspreche, freilich, wenn der königlichen Stiftung und Errichtung auch noch das Licht des apostolischen Glanzes zuteilwerde und so für die Ausstattung der genannten Universität auf das beste gesorgt wäre, damit sie für immerwährende Zeiten festgegründet bestehen könne. Wir wurden daher von seiten des genannten Herzogs und Kurfürsten Friedrich untertänigst gebeten, Wir geruhten ihm für die Aufrechterhaltung des genannten Studiums kraft Unserer Legatengewalt zweckdienlich vorzusorgen. Da Wir nun, von zarter Jugend an dem Studium der Heiligen Schriften und überhaupt der Künste zugehan, allem gerne gewogen sind, wodurch das Streben nach Tugend und Künsten gefördert wird,

und den Bitten des genannten Herzogs geneigt sind, so autorisieren, konfirmieren, ratifizieren, approbieren und bekräftigen Wir für immerwährende Zeiten durch gegenwärtigen Schutzbrief die Stiftung und Errichtung und den darüber ausgestellten vorerwähnten Brief, und soweit er jene betrifft, seinen Inhalt und alles, was sich daraus ergeben hat, und Wir ergänzen auch allen Mangel in rechtlicher und sachlicher Beziehung, der etwa darin unterlaufen wäre, kraft Unseres Legatenamtes, das Wir in diesem Lande ausüben. Wir geben und gewähren dem Rektor der vier Fakultäten, den Dekanen, Doktoren und Magistern der genannten Universität die volle Macht, zu lesen, zu disputieren und die Tätigkeit der Doktoren und Magister usw. nach Art der Universitäten auszuüben, die in dem königlichen Briefe aufgezählt sind, auch alle erforderlichen Ämter und Beamten einzusetzen und zu bestimmen, einschließlicly aller und jeglicher Künste und Übungen, die irgendwie für den öffentlichen Universitätsbetrieb ersprießlich sind. Wir setzen auch kraft derselben Gewalt fest, daß diese Universität und ihr Rektor der vier Fakultäten, die Dekane, Doktoren, Lizentiaten, Magister, Bakkalaren und Scholaren sich aller und jeglicher Privilegien, Rechte und Indulte, sowohl hinsichtlich Vortritt, Vorrang und Stellung der genannten Universität beziehungsweise irgendeines ihrer Mitglieder nach dem Verhältnis ihres Grades, als auch sonst in der Fähigkeit, kirchliche Würden und Benefizien zu erlangen, wie sich ihrer die übrigen Rektoren, Dekane, Doktoren, Magister, Bakkalaren und Scholaren der anderen in dem Briefe des Königs bezeichneten Universitäten bedienen, sie besitzen und sich ihrer erfreuen, auch sie und ihre Nachfolger am genannten Studium sich ihrer zu immerwährenden Zeiten bedienen, sie besitzen und sich ihrer erfreuen können und mögen, nun und in Hinkunft. Wir gebieten daher Unsern Geliebten in Christo: dem Präzeptor des Hauses des hl. Antonius in Lichtenberg und Propste der Stadt Wittenberg und dem Offizial von Brandenburg mit diesem Briefe, zu zweit oder einzeln persönlich, durch einen andern oder andere dem genannten Rektor, den Dekanen, Doktoren, Lizentiaten, Magistern, Bakkalaren und Scholaren in den vorgenannten Belangen die Hilfe wirksamen Beistands zu leisten und nicht zu gestatten, daß sie entgegen dieser Unserer Bewilligung und Bestätigung irgendwie beeinträchtigt werden, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme der Hilfe des weltlichen Armes, unbeschadet irgendwelcher Bestimmungen und Verordnungen, die auf Provinzial- und Synodalkonzilien im allgemeinen oder besonderen oder sonstwie ergangen sind. Wir erklären fortan für null und nichtig, wenn darüber von jemandem, der niederen Ranges ist als Wir, aus irgendwelcher Macht wissentlich oder unwissentlich etwas Gegenteiliges unternommen worden sein sollte. Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtigen Brief abfassen und durch Unser anhangendes

Siegel bekräftigen lassen. Gegeben zu Magdeburg im Jahre der Menschwerdung des Herrn Eintausendfünfhundertzwei, am 2. Februar, im elften Jahre des Pontifikats unseres Heiligen Vaters und Herrn in Christo, des Herrn Alexander, aus göttlicher Vorsehung Papstes, dieses Namens des Sechsten.

Über das Datum, das als 1503 verstanden werden muß, ist schon gesprochen.

Es sei gleich hier bemerkt, daß dieses Diplom des Kardinallegaten später von Friedrich dem Weisen nicht mehr erwähnt wird, als er die materielle Fundierung vollzogen und darüber von Papst Julius II. am 20. Juni 1507 eine Bestätigungsbulle erlangt hatte, die sich auf die Konfirmation des Kardinallegaten ausdrücklich bezieht. Der genannte Tag wurde dann auch als Ferihtag festlich begangen. Mit dieser — übrigens sehr gut erhaltenen — Bulle mit dem bekannten Bleisiegel an gelb-roter Seidenschnur wollen wir uns hier nicht beschäftigen.

Auch die Schrift des Raimundschen Diploms ist noch nicht zu den humanistischen Kursiv-Formen fortgeschritten, sondern zeigt noch die Gestalt des vorigen Jahrhunderts, während in den päpstlichen Breven bereits die humanistische Kursive herrschte, im Gegensatz zu den Bullen.

Wenngleich auf diesem Diplom der Legaten-namen der Breite nach 30,5 cm einnimmt und die Initiale R 17 cm hoch und 8,5 cm breit ist und im Rest der Zeile die Oberlängen auf die gleiche Höhe verlängert sind, gibt der Schriftspiegel im Verhältnis 1:4 kein vergleichbar gefälliges Bild wie bei Maximilian. Das Siegel des Legaten, nach anderen Urkunden desselben Ausstellers zu schließen, ruhte auf rotem Wachs in einer mandelförmigen Blechkapsel und zeigte die Titelheilige des Kardinals (s. Maria noua); es ist spurlos verschwunden, obwohl die rote Seidenschnur vor der Füllung der Kapsel mit Wachs durch das Rückenblech der Kapsel gezogen war; die nun freien, geknoteten Enden sind je 50 cm lang.

Das Dokument war von oben aus gerechnet in den Entfernungen 1,3 cm, 14 cm, 14,4 cm, 14 cm gefaltet, der Breite nach aber in den Entfernungen 8,5 cm, 17,5 cm, 18,7 cm, 19 cm, 8 cm, in der Reihenfolge von links an gezählt. Da es auch im Archiv in dieser Faltung bisher aufbewahrt worden ist, hat dies vor allen Dingen zu seiner starken Beschädigung beigetragen.

Auch der Stiftsbrief Maximilians war gefaltet. Die Vertikalfalten verliefen von links an gerechnet nacheinander in 18,3 cm, 20,5 cm und 19 cm Entfernung, die Horizontalfalten von oben an gerechnet in 12 cm, 13,5 cm und 14,2 cm Entfernung. Aus dieser Anordnung ergibt sich, daß jeweils die obere Falte zuerst gelegt wurde. Auf Abbildungen, wie z. B. auf dem Siegelbilde des silbernen Typars der Prager Scholaren-gemeinde, ist eine gefaltete Urkunde mit abhingendem

Siegel zu sehen. In der Praxis wurde aber das Siegel auf die Plica gelegt, mit der unteren, größten Falte nach oben umgeschlagen und kam so geschützt nach innen, da zuguterletzt die beiden seitlichen Vertikalfalten nach vorn geklappt und die linke in die rechte geschoben wurde. Das Maximiliansche Privileg hat durch die Faltungen nicht so stark gelitten, obwohl es auf dünnerem Leder geschrieben ist. Immerhin aber sind zwischen den Zeilen 12 und 13 sowie 31 und 32 Brüche entstanden, an denen das Blatt stellenweise wie durchschnitten aussieht. Eine Art Kreuzschnitt entstand zwischen Z. 12 und 13 in einer Entfernung von 7,7 cm vom rechten Blattrand durch eine parasitäre Vertikalfalte (eine zweite parasitäre Vertikalfalte verläuft 5,5 cm von der ersten linken Falte gegen die Blattmitte zu). 7,7 cm ist aber die Entfernung zwischen linkem Blattrand und dem unteren M-Ansatz. Durch das Einschlagen des Siegels wurde das Pergament zwischen Z. 27 und 40 infolge chemischer Einwirkung des Wachses weinrot verschmutzt.

Das Siegel des Maximilianschen Stiftsbriefes hängt an einer blau-weiß-roten Seidenschnur, deren Enden durch zwei Einschnitte der Plica 8 cm weit vom Bug und 23,5 cm vom linken Blattrand, bzw. 24,5 cm vom rechten Blattrand entfernt von vorn hindurchgezogen wurden, daß eine lockere Schlinge entstand, die über den Plicabug hinunterreichte; die Enden wurden nun von rückwärts durch die Schlingenöse nach vorn geführt, angezogen, geknotet, 7 cm lang zusammengeflochten, geknotet und wieder geteilt, so daß sie beim Gießen der Wachsschale schrägrechts und schräglings 7 cm weit eingebettet wurden; die freien Enden wurden schließlich wieder geknotet. Sie messen l. ungeknotet 16, r. geknotet 12 cm. Der Durchmesser der Wachsschale war ebensogroß wie die Entfernung der beiden Plicaeinschnitte voneinander = 9,5 cm.

Nicht ein Majestätssiegel mit der thronenden Gestalt des Herrschers (Porträtsiegel wie auf der goldenen Bulle Karls oder auf dem Wachssiegel der Gleichschrift) bekräftigt das Privilegium Maximilians, sondern am Grunde der Schale ist dem roten Wachs das „gewöhnliche“ oder „gewohnte“ Siegel mit den Symbolen seiner Würden aufgeprägt. Denn mehr denn je ist nunmehr die Bekräftigung des Diploms durch Berührung mit der Hand des Herrschers in der persönlichen, in unserem Fall durch die Plica sorgsam geschützten vollen Namensunterschrift verbürgt. In der Corroborationsformel hat aber diese Neuerung noch keinen Ausdruck gefunden. Die Wappensymbole sind in zwei Reihen zu je drei angeordnet. Der Mittelschild der oberen Reihe zeigt den einfachen Adler des Römischen Reiches (der Doppeladler gebührte erst dem Kaiser!), umgeben von der Ordenskette des Goldenen Vlieses, über dem Schilde die Königskrone, von zwei Engeln am Kreuzknäuf gehalten

Heraldisch rechts vom Reichsadler ist der Wappenschild von Alt-Ungarn, heraldisch links der Wappenschild von Österreich, in der zweiten Reihe rechts steht Burgund, in der Mitte Tirol und links Habsburg⁽¹²⁾, zwischen den Schilden am Außenrand des Siegels sind Feuerstäbe aus der Kette des Goldenen Vlieses zu sehen.

Der Herrschertitel in der Siegelumschrift lautet: (12) S · MAXIMILIANI · D · G · ROM · ET · HVNG · REX · ARCH (6) D · X · AVSTR · BVRG · V · D · BRET · DX · COMES · TIROLIS ·

Es fällt auf, daß in der Umschrift die Bretagne genannt ist, aber nicht Habsburg, es wäre doch volle Übereinstimmung der Wappen mit dem Titel zu erwarten, wenn es sich schon um eine kleine Auswahl der Würden Maximilians handelte, da eine wappenmäßige Entsprechung des großen Herrschertitels der Urkunde im Siegel schlechterdings nicht gegeben werden konnte. Man würde also vielleicht links unten die Bretagne suchen. Aber an dem Befund ist nicht zu zweifeln: Habsburg führte einen roten Löwen in Gold, Tirol einen roten Adler in Silber, der Schild von Burgund war sechsmal schräggeteilt, abwechselnd blau und gold, im roten Schilde von Österreich war ein silberner Querbalken und Alt-Ungarn führte einen Schild, der viermal von dem Farbenpaar Silber und Rot geteilt war; der Reichsadler war bekanntlich schwarz in Gold.

Historisiert, läßt so das Siegelbild in großen Zügen die Entwicklung der Hausmacht der Habsburger ablesen, wie sie eingehender im großen Herrschertitel dargestellt ist. Doch so reizvoll es sein mag, ihn zum Rahmen für Prüfungsfragen zu nehmen, für das Ziel unserer Untersuchung ist seine Analyse nicht notwendig. Die Trikolore Blau-weiß-rot symbolisiert schließlich in ausgeprägtester Kürze die Synthese von Erbe und Neuerwerbung durch Heirat, wie den blasonierten Wappen leicht entnommen werden kann. Denn daß diese Farbengruppierung nicht „Unhöflichkeit“ bedeutet, wie spätere Farbensprache behauptete, sondern einfach den österreichischen Hausfarben das Blau aus dem burgundischen Wappen hinzufügt, dürfte klar geworden sein. Und den Orden des Goldenen Vlieses verdankt Maximilian ebenso seiner Heirat mit Maria von Burgund, die ihm die Großmeisterwürde zubrachte.

Maximilian I., in manchen Zügen Karl IV. vergleichbar, schreibt nicht bloß Latein und ehrt die Meisterschaft lateinischer Leistung, sondern er erweist sich auch als besinnlicher deutscher Dichter, wie er auch auf die Sammlung und Erhaltung alter deutscher Literaturdenkmäler bedacht ist. Die Doppelbesetzung des Artistenfaches mit einem „Orator“ und einem „Poeta“ an der Wiener Universität geht auf ihn zurück; daß er an der Ausführung des Wittenberger Stiftsbriefes Anteil gehabt hätte, ist nicht ersichtlich.

Kanzleimäßig verantwortlich zeichnet Cyprian von Serntein, seit 1487 in Diensten des Hofes, bald als oberster Protonotar, ab 31. Juli 1500 Verweser oder Verwalter der Hofkanzlei Maximilians, obwohl er den Titel eines Hofkanzlers erst 1509 erlangte; er starb 1524, das Geschlecht erlosch 1646. Das Wappen, das dem Geschlechte zuteil wurde, nimmt wohl auf die Dienste bei den Habsburgern Bezug, wenn in Feld 1 und 3 des gevierteten Schildes der rote Löwe erscheint, wie wir ihn bei Habsburg gefunden haben, schreitend auf dem weißen Querbalken des roten Schildes Österreichs; die Felder 2 und 4 aber gemahnen an die Tiroler Heimat: ein goldener Hirschkopf in Blau⁽¹³⁾!

Was aber Maximilian selbst als Sinnbild und Allegorie seines Lebens gestaltet, das soll auch in würdiger Weise den Zeitgenossen und Nachkommen Bild und Farbe des Künstlers künden. Das ist seine Auseinandersetzung mit seiner Welt, die keineswegs eine Idylle war, sondern voller Tücken und Gefahren. Als Erbe des Wahlspruchs seines kaiserlichen Vaters, A. E. I. O. U., der dem Vokalpentachord noch einmal in typisch mittelalterlichem Sinne eine ins Persönlich-Dynastische gewandte Verheißung für die Fortdauer der österreichischen Macht unterlegte, wurde er der Begründer der habsburgischen Weltmacht, in deren Bereich die Sonne nicht unterging. Aber wieder einer, dem man — wie einst Karl IV. — nachsagte, er habe das Reich stiefväterlich behandelt. Doch man weiß, daß das Reich dabei das Opfer der Hausmachtrivalität zwischen Habsburg und Frankreich war, und daß die Reichsfürsten eine endgültig klare Entscheidung nach dem Plane Maximilians nicht verwirklichen halfen. Die Formel für Maximilian I.: „der letzte Ritter und der letzte Ritter“ beleuchtet aber nur seine chronologische Einordnung an einem wichtigen Wendepunkte der gesellschaftlichen Umschichtung, in deren ideologischer Entwicklung die von ihm bewilligte Universität Wittenberg, die Leucorea, einen bedeutsamen Anteil gehabt hat.

Der Verwirklicher der Leucorea, der angesehenste deutsche Kurfürst, der auch Maximilians Nachfolger hätte werden können, wenn er der Macht Karls V. getrotzt hätte, Friedrich der Weise von Sachsen, von unbedingtem Gottvertrauen beseelt, als Sammler von Reliquien Karl IV. geistig verwandt, ließ sich bei seinem Tun von keinem andern Gedanken leiten als von der Absicht, eine traditionelle Vierfakultäten-Universität zu schaffen. Daß er im Verfahren einen neuen Weg einschlug, ist nicht unbeachtet geblieben. Mit Umsicht und landesväterlicher Sorgfalt stellte er die notwendigen Mittel bereit. In die Geschichte eingegangen ist er aber vor allen Dingen als Beschützer des gebannten und geächteten Wittenberger Professors, des Augustiners Dr. Martinus Luther.

Albrecht Dürer, dessen Ringen um das Geheimnis der Wirkung von Maß und Zahl im

Menschenbild herrlich zum Ziele gebracht hat, was wir schon vorgeformt fanden, Dürer hat uns mit kundiger Hand die Erinnerung auch an diese beiden Zeitgenossen, Maximilian und Friedrich, realistisch und stilisiert zugleich, in der aber auch uns unmittelbar verständlichen Formensprache seiner Zeit festgehalten. Der Darstellungsstil der grundlegenden lateinischen Wittenberger Urkunden, in Vergleich gesetzt mit dem Ausdrucksstil des deutschen Patentess, hat über ihren unmittelbaren Inhalt hinaus einiges zur Kennzeichnung jener Zeit im allgemeinen und am Rande auch zur Beleuchtung persönlicher Beziehungen erkennen lassen, die deutliche Merkmale mittelalterlicher Besonderheiten mehr oder minder konservativ bewahren, ohne sich der neuen Art völlig verschließen zu können. Das Neue wird indes zunächst in der Form faßbar, peripher, und die Kanzlei Maximilians erweist sich in diesem Sinne fortschrittlicher als die Kanzlei des Kardinallegaten und seines Herrn, des Papstes. Bringt man aber die große Macht der Beharrung in Anschlag, so muß man Friedrich, der sich entschlossen über das Herkommen hinwegsetzt, am fortschrittlichsten finden. Daß die erste Privilegierung der Universität Wittenberg am Hus-Tag erfolgte, von den Beteiligten aus ein reiner Zufall, hat sich in der Folge als das stärkste Symbol ausgewirkt, in dessen Zeichen die neue Gründung nicht bloß für Sachsen und Deutschland, sondern auch für die böhmischen Länder auf lange Zeit hin ein Zentrum der Bildung wurde.

* * *

Das bevorstehende Jubiläum der Wittenberger Universität hat so wieder in erhöhtem Maße die Aufmerksamkeit der Fachleute auf das alte Universitätsarchiv gelenkt⁽¹⁴⁾. Die wiederum besonders nahegelegte Forderung nach Pflege des heimischen Erbes mag auch den Blick der großen Öffentlichkeit auf jene Denkmäler richten, zu deren eingehendem Studium wir mit diesem skizzenhaften Versuch — den besonderen Umständen entsprechend — nur anregen wollten. Es erhebt sich freilich als Vorbedingung solchen Studiums eine ganz besondere Fürsorge für die weitere Erhaltung gerade der Urkunden, für deren Pflege das deutsche Volk in seinem Streben nach Frieden den erforderlichen Aufwand unschwer aufbringen kann.

Im Verlaufe der Untersuchung ist von dem augenblicklichen Zustand der Gründungsurkunden gesprochen worden. Das Gesagte gilt auch für andere Urkunden, es gilt auch von den gesamten Beständen. Hier soll aber nur ein Hinweis für die Urkunden gegeben werden.

Es folgt daraus die unabweisliche Notwendigkeit, im Archiv diese wertvollen Dokumente wieder flach zu legen, am besten, soweit die Schnur nicht hinderlich ist, zwischen zwei fest-

verbundene starke Glasplatten, wie man Papyrusblätter konserviert, so daß ein Betrachten beider Seiten für wissenschaftliche Zwecke jederzeit ohne weitere Gefährdung möglich ist. Es ist klar, daß eine solche Konservierung auch stark zerfallener Schriftdenkmäler dem Überkleben mit „japanischer Seide“ vorzuziehen ist, da beim Überkleben die Feinheiten doch etwas verdeckt werden, wenngleich die Schrift im großen ganzen lesbar bleibt. Das Flachlegen zwischen Pappendeckeln genügt freilich bei Urkunden, die durch die Faltung bisher keine Beschädigung erlitten haben. Für die Siegel muß durch entsprechende Kapseln vorgesorgt werden. Eine Restaurierung beschädigter Originalsiegel wäre grundsätzlich abzulehnen.

Durch Herstellung von Photos in einem Fachinstitut würde die Benützung der Originale auch für wissenschaftliche Zwecke in weitestgehendem Maße entbehrlich. Eine solche Fürsorge würde die Erinnerung an den Gedenktag besonders zeitgemäß gestalten.

Anmerkungen

(1) ANTON BLASCHKA, Vom Sinn der Prager Hohen Schule. Dem Andenken *Gustav Pirchans*. (Noch ungedruckt.) Hier sind auch die früheren Arbeiten in ihren Ergebnissen unter vielfach neuen Gesichtspunkten bewertet: Das Prager Universitätsprivileg Karls IV. (Jahrbuch des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, III, 1930/33); Sprachliche Streiflichter zu den Anfängen der Prager Karls-Universität (Zeitschrift für Sudetendeutsche Geschichte IV, 1940/41); Das Eisenacher Diplom als Kunstwerk (ebenda 1945; ganze Auflage bis auf ein einziges Exemplar durch Kriegseinwirkung vernichtet). Bei Berücksichtigung des Eisenacher Diploms ist die Feststellung von GEORG KAUFMANN, Geschichte der deutschen Universitäten, II, 12 als durchbrochen anzusehen.

(2) WALTER FRIEDENSBURG, Geschichte der Universität Wittenberg, Halle 1917, S. 8, schätzt die innere Wahrscheinlichkeit dieses Berichtes nicht hoch ein, GEORG KAUFMANN, Geschichte der deutschen Universitäten, II, 15 Anm.⁽¹⁾ hält sie dagegen für durchaus glaubwürdig.

(3) Es werden nur die neuesten Publikationen verzeichnet: FRIEDR. ISRAEL, Das Wittenberger Universitätsarchiv, seine Geschichte und seine Bestände. Halle 1913 (Forschungen zur Thüring.-Sächsischen Geschichte, 4. Heft), Anhang II, Nr. 1. — WALTER FRIEDENSBURG, Urkundenbuch; derselbe, Geschichte der Universität Wittenberg, Halle 1917. Grundlegend, wenn auch in Einzelheiten überholt, GEORG KAUFMANN, Geschichte der deutschen Universitäten, 2 Bände, Stuttgart 1888 u. 1896. — Die Originale dieser Universitätsurkunden befinden sich im Archiv der Universität Halle-Wittenberg.

Bei BERNHARD WEISENBORN, Die Universität Halle-Wittenberg, Berlin 1919, werden die Anfänge, dem Charakter des Werkes entsprechend, nur in großen Zügen behandelt.

(4) Original in der Hallischen Marienbibliothek, B I, 20. Faksimile bei FRIEDR. ISRAEL a. a. O. Beilage, Text Anhang II, Nr. 2, auch bei WALTER FRIEDENSBURG Urkundenbuch, Nr. 2. — Druckfehler des Originals wurden stillschweigend berichtigt.

(5) Zákładací listina university Karlovy v Praze (Bibliophdruck des Mšano) — VÁCLAV VOJTÍŠEK, Karlova universita vždy jen naše, Brno 1946, Tafel 9.

(⁶) Leider kann ich hier die Analogien von der Besiegung des Prager Stiftsbriefes nicht mit voller Sicherheit bringen, da mir das Exemplar aus dem Domkapitelarchiv nicht zugänglich, das im Archiv der Prager Karls-Universität verwahrte Exemplar aus dem Kronarchiv aber — eine Folge des unseligen Krieges — verschollen ist. Ich beziehe mich lediglich auf die bei VOJTÍŠEK l. c. auf Tafel 2 abgebildete Goldene Bulle, unter der Voraussetzung, daß hier natürliche Größe vorliegt. Das in der Zakládací listina in Originalgröße reproduzierte Doppelbild der Goldenen Bulle ist mir gegenwärtig ebenfalls nicht zugänglich.

(⁷) Im einzelnen seien folgende Maßzahlen angeführt: die sich auch unschwer aus der beigegebenen Reproduktion ergeben: 27 cm von links, 29 cm von rechts vom Beschauer.

(⁸) Vgl. ERNST ROBERT CURTIUS, Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter, Bern 1948, Exkurs XV, wo sich zahlreiche literarische Parallelen gesammelt finden.

(⁹) Wir glauben hierbei an wissenschaftlicher Auswertungsmöglichkeit über die neuerdings von der Rumänischen Akademie der Wissenschaften in Bukarest versuchten Urkundenpublikationen aus dem 16. Jahrhundert hinausgekommen zu sein.

(¹⁰) Den Mitarbeitern der Lichtbildstelle der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sei hiermit für ihre

große Mühewaltung bei der Reproduktion herzlichst gedankt, desgleichen der Reproduktionsanstalt.

(¹¹) Vgl. ISRAEL, l. c. Nr. 3, S. 100f.

(¹²) Vgl. OTTO POSSE, Das Siegelwesen der deutschen Kaiser und Könige, Dresden 1913, S. 55. — Abbildung bei OTTO POSSE, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige, 3. Band, Dresden 1912, Tafel 5, Fig. 3.

(¹³) Über die Persönlichkeit dieses Österreichers verdanke ich wertvollste Literaturhinweise Herrn Prof. Dr. HEINZ ZATSCHKE-Wien; in erster Linie ist zu nennen: SIGMUND ADLER, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. (Leipzig 1886), Anhang II, S. 500. — Die Prüfungsarbeit von FERD. JANČAR, Das Kanzleiwesen Maximilians I. ist nicht im Druck erschienen (Institut für Geschichtsforschung in Wien). — SIMMACHERS Neues Deutsches Wappenbuch III (Nürnberg 1656) Tafel 102; Neuausgabe IV/1, Nürnberg 1857.

(¹⁴) Herrn FRIEDR. PRILLWITZ, der mir mit unerschöpflicher Geduld immer wieder den Einblick in die seiner Obhut anvertrauten Urkunden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ermöglicht hat, muß ich auch hier den verbindlichsten Dank ausdrücken. — Zum Urkundenwesen Maximilians I. vgl. schließlich, was SAMUEL STEINHERZ in den Kaiserurkunden in Abbildungen, Text, Berlin 1891, S. 476f., sagt.